



Gemeindeamt Jungholz

A – 6691 Jungholz, D – 87491 Jungholz

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 0043 (0)5676/8121 Fax 8121-2

e-mail gemeinde@jungholz.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jungholz vom 19.12.2022 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Jungholz erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich pro Wohneinheit und beträgt pro Monat 5,40 Euro
- (2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr beträgt monatlich (inklusive der aktuellen UST von 10 %):

für die Abholung

a) eines Restmüllbehälters (120 l)	7,70 €
b) eines Restmüllbehälters (240 l)	15,40 €
c) eines Containers (1,1 m ³)	70,40 €
d) eines Biomüllbehälters (pro Liter)	0,06 €

für den Erwerb

a) Restmüllsack (50 l)	2,40 €
b) Restmüllsack (100 l)	4,80 €

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren werden vierteljährlich rückwirkend vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung der Gemeinde Jungholz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren vom 14.12.2020 außer Kraft.

Gemeinde Jungholz, am 19.12.2022

Angeschlagen am: 20.12.2022

Abgenommen am: 05.01.2023

Für den Gemeinderat:


Die Bürgermeisterin

